



Im Klartext heißt das für Alle, die befestigte Flächen zu pflegen haben, dass das Ausbringen von Streu- und Tafelsalz oder sogenannter Hausmittel zur Bekämpfung unerwünschter Pflanzen und Moose verboten ist!

Dieses Verbot gilt absolut und ist völlig unabhängig vom Wirkstoff! Es betrifft auch herbizide Wirkstoffe wie Glyphosat (Roundup mit verschiedenen Zusatznamen, Keeper Unkrautfrei, Vorox Unkrautfrei und viele andere), Essigsäure und Pelargonsäure (Finalsan Unkrautfrei) sowie alle anderen im Handel erhältlichen Herbizide oder Hausmittel.

Als Alternativen ohne Chemie bieten sich thermische Verfahren (Abflammen, Infrarottechnik), Fugenkratzer oder Drahtbesen an. Diese Verfahren sind geeignete, umweltfreundliche und vor allem erlaubte Hilfsmittel.

Weitere Erläuterungen zum Thema finden Sie im Internet der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: www.pflanzenschutzdienst.de, unter Genehmigungen und „Nichtchemische Verfahren zur Unkrautbekämpfung auf befestigten Flächen“.

Eine Zuwiderhandlung kann mit einem Bußgeld bestraft werden. Hintergrund der gesetzlichen Vorschriften ist der Schutz der belebten Umwelt und vor allem der Trinkwasserschutz!

Bei eventuellen Fragen zum Thema Pflanzenschutz steht **Susanne Bracke** vom Pflanzenschutzdienst, Kreisstelle Ruhr-Lippe der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, unter
Telefon: 02303 96161-87,
E-Mail: Susanne.Bracke@lwk.nrw.de, zur Verfügung.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Pflanzenschutzdienst
Gartenstraße 11
50765 Köln-Auweiler
Tel.: 0221 5340-401
Fax: 0221 5340-402
E-Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/pflanzenschutz



Fotos: Susanne Bracke, Iris Göde/@piclease (Innenseite re.), ©PhotoSG - Fotolia.com (Außenseite Mitte)



KEINE Unkrautbekämpfung mit Salz oder Hausmitteln!





KEINE Unkrautbekämpfung mit Salz oder Hausmitteln!

Einige Grundstücksbesitzer glauben, mit Hilfe von Streu- und Tafelsalz oder sog. Hausmittel zur Unkrautbekämpfung auf befestigten Flächen die pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen (damit gemeint ist das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012, sowie die in NRW gültige Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift vom 27.03.2000) umgehen zu können. Dieses ist unzulässig und gilt ebenso für das Bekämpfen von Moos.

Streu- und Tafelsalz sind zwar keine zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Wenn sie aber benutzt werden, um Pflanzen abzutöten, ist diese Maßnahme daher einem Pflanzenschutzmitteleinsatz gleichgestellt und unterliegt ebenso den zuvor beschriebenen Gesetzen mit allen Konsequenzen.

Von befestigten Flächen abgeschwemmtes Streusalz oder andere Substanzen werden ebenso zu einer Gefahr für das Oberflächen- und Trinkwasser wie ein Totalherbizid (Unkrautvernichtungsmittel). Mit dem Regen gelangen sie in die Kanalisation.

Das wiederholte Ausbringen von Streusalz verursacht außerdem massive Probleme bei Zierpflanzen in angrenzenden Beeten, Gehölzpflanzungen oder Rasenflächen, weil Salz sich im Boden kapillar verteilt und somit auch in die Wurzelräume der erwünschten Pflanzen eingewaschen wird. Dadurch können diese Pflanzen geschädigt werden und absterben.

Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen Pflanzenschutzmittel (PSM) nicht benutzt werden, wenn mit schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grund- und Oberflächenwasser oder den Naturhaushalt gerechnet werden muss. Außerdem dürfen Pflanzenschutzmittel oder Substanzen, die als solche verwendet werden, nur dann auf Freiflächen angewendet werden, wenn diese landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.



Die Freiflächen-Anwendungsvorschrift ergänzt das Pflanzenschutzgesetz dahingehend, dass auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Substanzen, die als solche verwendet werden, dann generell verboten ist, wenn aufgrund ihrer Oberfläche eine Abschwemmung von Spritzbrühe in Gewässer, Kanalisation, Drainagen oder Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle zu befürchten ist. Zu diesen Oberflächen zählen alle Arten von Versiegelung mit Beton, Pflasterungen und Plattenbelägen.

Außerdem wird hier definiert, dass Wege, Flächen mit befestigter Decke, wie z. B. Haus- und Hofzufahrten, Böschungen und Feldränder, nicht zur landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche gehören. Dies gilt auch, wenn sie - wie beispielsweise Wege - zwischen Beeten, Gehölzrabatten, Gräbern oder Rasenflächen liegen (Punkt 1.3 Pflanzenschutz-Anwendungsvorschrift).